



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00719**  
Datum: 21.10.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Umwelt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	03.12.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) 2016 - 2017**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkungen:** 1.55301  
Zuschuss in Höhe von **918.646,04 €**/Jahr aus dem allgemeinen Haushalt  
(Zuschuss bewegt sich in der Größenordnung der vorherigen Kalkulationszeiträume)

**Personelle Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Die Beschlussfassung für die Aufhebung, Änderung bzw. den Neuerlass von Satzungen nach § 45 Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA liegt in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates.

Nach § 5 KAG-LSA soll auch das Gebührenaufkommen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten und ansetzbaren Kosten decken. Die Kostenermittlung soll dabei für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht überschreiten soll.

Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wurde 2010 vom Stadtrat beschlossen. Während dieser Zeit erfolgte im Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt die Umstellung von Kameralistik auf Doppik.

2011 wurde zudem eine neue Friedhofs(benutzungs)satzung verabschiedet, welche neben Änderungen der Ruhezeiten für Urnen u. a. neue Begräbnisformen anbietet (naturnahe Bestattungen für Urnen- und Erdbestattungen, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Ruhegemeinschaften, Urnenstelen und Baumbestattungen).

Sachkosten haben sich verändert, Personalkosten sind aufgrund tariflicher Änderungen gestiegen.

Es ist daher erforderlich, die neuen Gegebenheiten in einer neuen Friedhofsgebührensatzung abzubilden.

Die Gebühren nach diesem Satzungsentwurf sind für zwei Jahre (2016- 2017) kalkuliert. Diese Gebührenkalkulation ist die erste nach der Umstellung des Haushalts-und Rechnungswesens der Stadt auf die Doppik im Jahr 2012. Ein Vergleich mit den vorangegangenen Gebührenkalkulationen fällt insofern schwer, als diese nach kameralistischen Gesichtspunkten aufgestellt worden waren.

Das Wesen der Kameralistik besteht darin, dass sie aufgrund ihres rein zahlungsorientierten Charakters faktisch nicht in der Lage ist, den Ressourcenverbrauch abzubilden, d. h. den Ressourcenverbrauch dem Ressourcenaufkommen gegenüberzustellen. In der Doppik werden Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen in Form von Aufwendungen und Erträgen erfasst.

Für die vorliegende Gebührenkalkulation wurden nur die Kosten betrachtet, die eindeutig ursachenbezogen nachweisbar sind. Die Verwaltung hat sich daher entschlossen, sowohl das Betriebsergebnis 2013 als auch 2014 als Prognosegrundlage heranzuziehen und letztlich Mittelwerte aus 2013 und 2014 als Basis der Kalkulation für die nächsten zwei Jahre zu nehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass ggf. „Ausreißer“ in Kosten nach oben oder unten, aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Einführung der Doppik, ein verzerrtes Bild für kostenverursachende Faktoren liefern könnten.

Die vorliegende Gebührenkalkulation ist weitestgehend kostendeckend, lediglich für die Inanspruchnahme von Feierhallen und Nebenräumen sowie beim so genannten „grünpolitischen Wert“ der Friedhöfe der Stadt liegt eine Kostenunterdeckung von vornherein vor.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Kalkulation nach KAG-LSA lediglich die Abgeltung der rechtlich **ansatzfähigen** Kosten garantieren kann, nicht dagegen alle nach der doppelten Haushaltsrechnung der Einrichtung „Friedhof“ zuordenbaren Kosten bzw. Aufwendungen. Das betrifft u. a. Aufwendungen im Rahmen des Denkmalschutzes und für öffentliches Grün.

Ein weiterer Aspekt zur Bewertung eines möglichen Defizits zwischen Aufwand und Ertrag ist in ökonomischen bzw. in strukturellen Sachverhalten bedingt:

Insbesondere im Bereich „Friedhof“ ist eine erfolgreiche Kostendeckung in erheblichem Maße dem Nachfrageverhalten der Benutzer unterworfen. Es gibt im deutschen Bestattungsrecht keinen Anschluss- und Benutzungszwang, die Nutzer sind bei der Wahl der Einrichtung frei. Es bleibt daher auch bei der sorgfältigsten Kalkulation der Gebührenhöhen offen, ob die konkrete Leistungsnachfrage der Benutzer auch tatsächlich ausreicht, um die gewünschte Kostendeckung herzustellen.

Weiterhin besteht mittlerweile im Bereich der nicht-hoheitlichen Leistungen (Trauerfeiern, Aufbewahrungshallen) beachtliche Konkurrenz privater Bestattungsdienstleister. Die Stadt muss aber dennoch die Räumlichkeiten bzw. Gebäude mit allen damit verbundenen Konsequenzen vorhalten.

Selbst die angebotene Vielfalt der Grab- und Bestattungsformen, die aber eine entsprechende Friedhofskultur erst gewährleisten, können miteinander im Wettbewerb hinsichtlich der Nachfrage stehen.

Die vorgelegte Kalkulation der Benutzungsgebühren hat diese Aspekte zugrunde gelegt. Der dennoch unvermeidliche Anstieg der Benutzungsgebühren ist der Kostenentwicklung der verursachergerecht anrechenbaren Leistungen geschuldet.

Sollte dieser Kalkulation gefolgt werden, sind daher **918.646,04 €**/Jahr aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt zuzuschießen. Dieser Betrag enthält neben den Differenzen zwischen Aufwand und Ertrag auch noch die Kosten für die Sozialgräber, die von vornherein von der Stadt zu tragen sind. Dieser Zuschuss bewegt sich in der Größenordnung der vorherigen Kalkulationszeiträume.

Die Ruherechtsentschädigung, welche die Stadt gemäß § 3 Gräbergesetz als Nutzungsentschädigung für den durch das dauernd bestehende Ruherecht bedingte Vermögensnachteil erhält, ist für die Kalkulation der Friedhofsgebühren nicht relevant, da sie kein Ertrag aus der (gebührenpflichtigen) Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ ist.

Aufwendungen für Kriegsgräber zur Pflege und Unterhaltung werden nach § 10 Gräbergesetz der Stadt als Friedhofsträger durch das Landesverwaltungsamt erstattet. In der Kalkulation werden diese Aufwendungen daher in der so genannten neutralen Kostenrechnung erfasst.

Derzeit wird eine Friedhofskonzeption erarbeitet, die Ende des Jahres fertiggestellt ist. Sie analysiert und digitalisiert u.a. die aktuellen Flächenbelegungen und Pflegeaufwendungen, macht Vorschläge zur Flächenoptimierung und benennt praxisbewährte Instrumentarien für mittel- und langfristige Umsteuerungen bei der Belegung unter Beachtung moderner Tendenzen in der Bestattungskultur. Das hat perspektivisch positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Friedhofsgebühren, die in die Gebührenkalkulation entsprechend des Umsteuerungsprozesses nach und nach einfließen werden.

Eine Vorprüfung der Vorlage nach der Verwaltungsvorschrift 09/2007 -Umsetzung der Familienverträglichkeitsprüfung in der Stadtverwaltung- unter Berücksichtigung des dazugehörigen Prüfkatalogs hatte zum Ergebnis, dass für diese Vorlage ein förmliches Prüfverfahren auf Familienverträglichkeit nicht durchzuführen ist. Durch diese Gebührensatzung werden weder die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangiert, noch wird auf familiäre Lebenskontexte verändernd Einfluss genommen.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2 Synopse Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 3 Erläuterungsbericht
- Anlage 4 Kostenkalkulation komplett
- Anlage 5 Gebühren Grabarten 2014 – 2015
- Anlage 6 Friedhofsgebührenvergleich